

Aktueller Stand zur Förderung der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Ab 01.01.2011 rückwirkend wurde vom Bund ein Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) aufgelegt für die Kinder von Beziehern laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern, sowie Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG mit Analogleistungen nach dem SGB XII.

Vorgesehen ist u.a. die Bezuschussung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen. Auf Antrag werden die Kosten übernommen bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € je Essenstag.

Lt. Kita-Satzung beträgt das von den Eltern erhobene Verpflegungsgeld 35,00 € monatlich, so dass sich bei einem pauschalen Eigenanteil von 22,00 € monatlich, eine Bezuschussungsmöglichkeit nach dem BuT von 13,00 € monatlich errechnen lässt. Hinsichtlich der Mittagsverpflegung ist das BuT gegenüber einer Bezuschussung bzw. Ermäßigung nach dem SGB VIII vorrangig.

Z.Zt. besagen die Sozialstaffelrichtlinien, dass die Eltern bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen von den Verpflegungskosten ganz oder teilweise befreit sind. Durch die geplante Änderung der Richtlinien zum 01.08.2011 sollen die Eltern zu einer vorrangigen Wahrnehmung der Zuschüsse nach dem BuT verpflichtet werden, indem sie nur noch dann eine Ermäßigung nach den Sozialstaffelrichtlinien erhalten, wenn die Zuschüsse nach dem BuT beantragt wurden.

Da der Kreis Segeberg bei der Umsetzung des BuT entschieden hat, dass eine Abrechnung mit dem Träger der Essensversorgung über Gutscheine erfolgen muss, kommt auf die nichtstädtischen Träger die Aufgabe zu, die Kosten direkt mit Jobcenter bzw. Sozialamt abzurechnen. Solange ein Gutschein von den betroffenen Eltern nicht vorgelegt wird, sind zukünftig daher zunächst von diesen die vollen 35,00 € zu fordern. Liegt der Gutschein vor, so dass monatlich 13,00 € direkt abgerechnet werden können, kann der Restbetrag (22,00 €) wie bisher analog zu den Teilnahmebeiträgen ermäßigt werden und die Kosten hierfür mit der Stadt über die Sozialstaffel abgerechnet werden.